

Lizenzvereinbarungen PNO-Shop®

beckerat.de

Dirk Beckerat
Am Kiesborn 1
56235 Ransbach-Baumbach

Im folgenden " beckerat.de " genannt

LIZENZVEREINBARUNG

1. Gegenstand der Vereinbarung:

Gegenstand dieser Vereinbarung sind das auf dem Datenträger (auch Festplatten, z.B. auf Internet-Servern) aufgezeichnete Computerprogramm PNO-Shop® und/oder mitgelieferte oder einzeln eingesetzte Zusatzmodule/Erweiterungen , die auf dem Datenträger aufgezeichnete Bedienungsanleitung (falls vorhanden) sowie sonstiges mitgeliefertes schriftliche Material, im folgenden kurz als "Software" bezeichnet.

Mit dem Erwerb dieser Software erhalten Sie Eigentum nur an den körperlichen Datenträgern und dem schriftlichem Material; darüber hinaus wird Ihnen das Recht eingeräumt, die Software unter den hierin angegebenen Nutzungsbedingungen zu nutzen. Sind Sie mit diesen Nutzungsbedingungen nicht einverstanden, können sie die Software vor der Benutzung gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgeben.

Eine weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.

Computerprogramm und Bedienungsanleitung sind urheberrechtlich und markenrechtlich geschützt.

2. Umfang der Benutzung:

beckerat.de gewährt Ihnen das einfache, nicht ausschließliche , nicht befristete und persönliche Recht (im folgenden auch als Lizenz bezeichnet), das beiliegende Computerprogramm gleichzeitig nur auf einem einzelnen Computer oder Arbeitsplatz innerhalb eines Netzwerks zu benutzen.

Für die gleichzeitige Mehrfachnutzung des Computerprogramms ist eine von beckerat.de erworbene Mehrfachlizenz erforderlich.

Sie sind berechtigt, von dem Computerprogramm eine Sicherungskopie herzustellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung des Programms erforderlich ist.

Die Software darf weder abgeändert noch bearbeitet werden, außer für den eigenen Gebrauch im Rahmen der von der Software zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Software oder geänderter oder bearbeiteter Fassungen oder wesentlicher Teile hiervon in jeder Form und mit jedem Mittel bleiben beckerat.de vorbehalten.

3. Besondere Beschränkungen:

a) Eine Rückübersetzung des Programmcodes (Dekompilieren) ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß [§ 69 e Urheberrechtsgesetz](#) zulässig und nach dessen Voraussetzungen nur, wenn die notwendigen Informationen nicht von beckerat.de zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.

b) Im Computerprogramm oder dem Begleitmaterial enthaltene Firmennamen, Markenzeichen, Copyright-Vermerke und sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen nicht geändert oder entfernt werden; in mit Zustimmung der beckerat.de geänderte oder bearbeitete Fassungen des Computerprogramms oder des Begleitmaterials sind diese zu übernehmen.

c) Verschenken, Vermieten und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt.

d) Die Weitergabe der Software an Dritte im übrigen ist nur im Originalzustand und als ganzes zusammen mit dieser Lizenzvereinbarung zulässig. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien des Computerprogramms und auch nicht auf die Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellter Kopien oder Teilkopien. Mit der Weitergabe der Software gehen alle Nutzungsrechte aus diesem Vertrag auf den neuen Nutzer über. Mit der Weitergabe sind zugleich alle Kopien und Teilkopien des Computerprogramms sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend und vollständig zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für alle Sicherungskopien.

4. Gewährleistung:

Die Software wird entsprechend dem Stand der aktuellen Entwicklung geliefert und ist unter Beachtung anerkannter Programmierregeln erstellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. beckerat.de gewährleistet, dass das Computerprogramm im Sinne der von ihr zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Programmbeschreibung brauchbar ist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.

In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen des Computerprogramms dar und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für Angaben zur Freigabe von Ergänzungen und Erweiterungen. Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass das Computerprogramm den speziellen Anforderungen des Lizenzinhabers genügt. Dieser trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse. Eine Gewährleistung für geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software besteht nur, wenn nachgewiesen wird, dass vorhandene Mängel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen.

Für defekte Datenträger leistet beckerat.de kostenlosen Ersatz. Für den Fall, dass das Computerprogramm im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich nicht brauchbar ist, erfolgt eine Rücknahme der gelieferten Software und ein Austausch gegen ein neues Computerprogramm gleichen Titels.

Der Umfang der Gewährleistungsrechte und Gewährleistungspflichten bei der Beseitigung von Fehlern und sonstigen Mängeln des Computerprogramms ist den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Besonderen Geschäftsbedingungen für eCommerce, Softwareentwicklung und Webdesign von beckerat.de niedergelegt.

Weist beckerat.de nach, dass Gewährleistungsmängel tatsächlich nicht vorgelegen haben, kann sie die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen nach den branchenüblichen Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

5. Haftung:

Die Haftung von beckerat.de für Schäden, die bei der Verwendung dieser Software entstehen, ist unterschiedlich je nach der von beckerat.de verletzten Pflicht und des von ihr zu vertretenden Verschuldens geregelt.

Der Umfang der Haftung ist den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Besonderen Geschäftsbedingungen für eCommerce, Softwareentwicklung und Webdesign von beckerat.de im einzelnen niedergelegt.

6. Erklärungen des Lizenzinhabers:

- a) Der Lizenzinhaber erklärt sich mit den Nutzungsbedingungen dieser Lizenzvereinbarung einverstanden!
- b) Mit der Einverständniserklärung zu dieser Vereinbarung erklärt sich der Lizenzinhaber auch mit der Geltung der Allgemeinen sowie den Besonderen Geschäftsbedingungen für eCommerce, Softwareentwicklung und Webdesign von beckerat.de einverstanden!. Sinngemäß gilt dies auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

Stand Juni 2006.

Original-Wortlaut der zugrunde liegenden Paragraphen des UrhG:

UrhG § 69e Dekompilierung

nachzulesen unter: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/_69e.html

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69c Nr. 1 und 2 unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;

2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, daß ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.

UrHG § 69c Zustimmungsbedürftige Handlungen

nachzulesen unter: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/_69e.html

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;
2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;
4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.